



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 29.11.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stadt Coesfeld, Blatt 893,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 6, Flurstück 396,
Gebäude- und Freifläche, Puheweg, Größe: 29 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 6, Flurstück 569,
Hof- und Gebäudefläche, Puheweg 16, Größe: 334 m²

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 6, Flurstück 594,
Gebäude- und Freifläche, Puheweg, Größe: 3 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein Reihenedhaus nebst Garage. Das Haus ist unterkellert und verfügt über Erdgeschoss, Obergeschoss und ein nicht ausgebautes Dachgeschoss. Baujahr 1966 mit Modernisierungen in den Jahren 2003, 2009, 2012 und 2018. Wohnfläche gemäß Gutachten ungefähr 82,95 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270.000,00 €.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Stadt Coesfeld Blatt 893, lfd. Nr. 2 6.000,00 €
- Gemarkung Stadt Coesfeld Blatt 893, lfd. Nr. 5 264.000,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.